

cette position, le Tribunal fédéral ne saurait se refuser à acquiescer à l'extradition requise.

5° Il est toutefois expressément réservé que, conformément à l'art. 8 du Traité, l'extradition du prénommé Jacquet à la France ne pourra en aucun cas avoir pour conséquence sa punition pour le délit de banqueroute simple, lequel ne figure pas au nombre de ceux énumérés à l'art. 1^{er} du Traité susvisé.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

L'extradition du nommé Jacquet, Marie-Léon, dit Desseaux, dit Briant est accordée.

B. CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

I. Abtretung von Privatrechten.

Expropriation.

64. Urtheil vom 2. September 1881 in Sachen Glenk gegen Centralbahn.

A. Der Urtheilsantrag des Instruktionsrichters ging dahin:

1. Die schweizerische Centralbahngesellschaft ist verpflichtet, dem Karl Glenk zu bezahlen:

a. für Abtreten eines Landstückes von 120 Quadratmeter à 30 Fr.	3600 Fr.
b. für das Abhocken seines Terrains	1950 "
c. für die vorgenommenen Aenderungen an der Einfahrt, Versetzen des Thores u.	1200 "

Zusammen 6750 Fr.

2. Die Instruktionkosten mit 117 Fr. werden der Centralbahngesellschaft auferlegt. Die Parteikosten sind wettgeschlagen.

3. u. f. w.

B. Dieser Urtheilsantrag wurde von der schweizerischen Centralbahngesellschaft laut Erklärung ihres Direktoriums vom 16. Juli 1881, nicht aber vom Expropriaten angenommen.

C. Bei der heutigen Verhandlung stellt der Vertreter des Expropriaten unter eingehender Begründung die Anträge: Die schweizerische Centralbahngesellschaft sei zu verurtheilen, dem Expropriaten zu bezahlen:

1. für das abgetretene Terrain 3600 Fr.
2. für Herstellung der Zufahrten 1200 "
3. für Entwerthung der Liegenschaft 9500 "

unter Kostenfolge.

Der Vertreter der schweizerischen Centralbahngesellschaft dagegen beantragt, es sei unter Abweisung der weiter gehenden Anträge des Expropriaten die Entschädigung gemäß dem Urtheilsantrage des Instruktionsrichters festzusetzen unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nachdem die schweizerische Centralbahngesellschaft erklärt hat, den Urtheilsantrag des Instruktionsrichters seinem ganzen Umfange nach annehmen zu wollen und der Vertreter des Expropriaten im heutigen Vortrage auf Gutheißung der vom Instruktionsrichter angenommenen Entschädigungsbeträge für das abgetretene Terrain und für die Herstellung der Zufahrten angetragen hat, ist zwischen den Parteien einzig die vom Expropriaten beanspruchte Entschädigung für Entwerthung seines Terrains noch streitig und es hat daher das Bundesgericht lediglich diesen Punkt zu prüfen und zu entscheiden.

2. In dieser Beziehung hat der Vertreter des Expropriaten im heutigen Vortrage im Wesentlichen geltend gemacht: Die von der schweizerischen Centralbahngesellschaft zum Zwecke der Unterführung der Pfeffingerstraße unter dem Bahnhofareal in Basel ausgeführte Tieferlegung der Pfeffinger- und der Hochstraße habe, auch abgesehen von der vollständigen Enteignung eines Abschnittes von 120 Quadratmetern, einen Eingriff in das Eigenthum des Expropriaten zur Folge, indem dessen Grundstück zum Zwecke des Abböschens der Straßenränder in Anspruch genommen und durch das Abböschern direkt in die Substanz dieses Grundstückes eingegriffen werde. Demgemäß müsse aber dem Expropriaten gemäß Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 vollständiger Ersatz für allen Schaden, der ihm aus der Ausführung des fraglichen, unter zwangsweiser Inanspruchnahme seines Grundeigenthums ausgeführten, öffentlichen Werkes entstehe, gewährt werden. Dieser bestehe nun wesentlich in der De-

terioration des Grundstückes als Baugrund, wie diese aus der Verunstaltung desselben in Folge der Senkung des vorher horizontal mit dem Grundstück gelegenen Straßenniveaus und der dadurch bedingten Nothwendigkeit, bei Bebauung des Grundstückes entweder kostspielige Abgrabungen oder Souterrains- und Treppenbauten vorzunehmen, folge. Der Instruktionsrichter sei in seinem Urtheilsantrage davon ausgegangen, daß von der Expropriantin nur der unmittelbar durch das Abböschern des Grundstückes entstandene, nicht dagegen der durch Deterioration desselben als Baugrund entstehende Schaden zu vergüten sei, indem er ausführe, daß nur das Abböschern des Grundstückes, nicht dagegen die Tieferlegung des Straßenniveaus an sich in ein Privatrecht des Expropriaten eingreife, da letzterem ein Privatrecht an der öffentlichen Straße nicht zustehe und mithin durch eine Aenderung der Richtung oder des Nivellements derselben ein Recht des Expropriaten nicht verletzt werde. Allein, wenn nun auch richtig sei, daß dem Expropriaten ein Privatrecht an der öffentlichen Straße nicht zustehe, so dürfe doch zwischen dem Schaden, der durch das Abböschern entstehe und für welchen der Instruktionsrichter, übrigens ohne alle weitere Begründung, die von der Expropriantin angebotene Entschädigung als zureichend anerkannt habe, und den weiteren Deteriorationen, welche mit der Ausführung des fraglichen öffentlichen Werkes im Zusammenhange stehen, nicht unterschieden werden. Denn nach dem klaren Wortlaute des Art. 3 des zitierten Bundesgesetzes sei der Expropriat berechtigt, Ersatz aller Vermögensnachtheile ohne Unterschied zu verlangen, welche für ihn aus der Anlage des öffentlichen Werkes, zu dessen Gunsten die Enteignung stattgefunden habe, erwachsen seien. Uebrigens sei klar, daß durch die fragliche Senkung des Straßenniveaus allerdings in das Eigenthum des Expropriaten an seinem Grundstück, welches dadurch völlig verunstaltet werde, eingegriffen werde. Demnach sei der Entschädigungsanspruch für Entwerthung des Grundstückes, wie derselbe von den bundesgerichtlichen Experten beantragt worden sei, gutzuheißen.

Dem gegenüber bezieht sich der Vertreter der Expropriantin im Wesentlichen auf die Entscheidungsgründe des Urtheilsantrages des Instruktionsrichters.

3. Es ist nun vorab festzuhalten, daß der Expropriat eine Entschädigung nur insoweit zu fordern berechtigt ist, als ihm ein Schaden durch einen Eingriff in ihm zustehende Privatrechte, d. h. durch Enteignung solcher Rechte entstanden ist, während er Ersatz eines anderweitigen Schadens, der ihm durch die Ausführung der fraglichen Baute erwachsen sein sollte, der aber nicht in kausalem Zusammenhange mit dem Entzuge von Privatreechten steht, zu verlangen offenbar nicht berechtigt ist. Wenn der Vertreter des Expropriaten im heutigen Vortrage die gegentheilige Ansicht aufgestellt und sich dafür auf Art. 3 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 berufen hat, so ist dies offensichtlich durchaus verfehlt. Denn Art. 3 stellt, seinem unzweideutigen Wortlaute nach, keineswegs den vom Expropriaten behaupteten exorbitanten Rechtsatz auf, daß im Enteignungsverfahren vom Abtretungspflichtigen Entschädigung für alle ihm überhaupt aus der Ausführung des betreffenden öffentlichen Werkes erwachsenden Nachtheile, auch wenn diese nicht in kausalem Zusammenhange mit der Enteignung stehen, verlangt werden könne, vielmehr spricht Art. 3 cit. lediglich aus, daß dem Abtretungspflichtigen voller Ersatz aller Vermögensnachtheile, welche aus der Abtretung, d. h. aus der, totalen oder partiellen, Enteignung ihm zustehender Privatrechte hervorgehen, zu leisten sei. Es ist denn auch von selbst klar, daß dieser Grundsatz durchaus den allgemeinen Rechtsprinzipien, wonach eine Schadenersatzpflicht nur bei Eingriffen in eine fremde Rechtssphäre besteht, entspricht und daß die gegentheilige Ansicht des Expropriaten zu völlig unannehmbaren Konsequenzen, z. B. dazu führen müßte, daß ein Gewerbetreibender, dessen Gewerbe durch die Anlage einer Eisenbahn und die damit verbundene Veränderung der Richtung des Verkehrs beeinträchtigt wird, hierfür Schadenersatz von der Eisenbahngesellschaft zu fordern berechtigt wäre, wenn zufällig eine ihm gehörige landwirthschaftliche Parzelle zum Bahnbaue in Anspruch genommen würde, während andernfalls eine Ersatzforderung nicht bestände, obgleich selbstverständlich im erstern Falle ebensowenig als im letztern ein erworbenes Recht auf Fortbestand der bisherigen Richtung des Verkehrs u. s. w. und folgerweise eine daherige Ersatzforderung begründet ist.

4. Fragt sich demgemäß, inwieweit vorliegend in Privatreechten des Expropriaten eingegriffen sei, bezw. eine Enteignung solcher Rechte statfinde, so ist zunächst von der Expropriantin zugestanden worden, daß sie für den durch die Verwendung des Grundstückes des Expropriaten zu Abböschung der Straßenränder entstandenen Schaden ersatzpflichtig sei, wie denn auch hierin zweifellos ein Eingriff in die Substanz des fraglichen Grundstückes und damit in das Eigenthumsrecht des Expropriaten liegt. Für den hieraus entstandenen Schaden erscheint nun aber der von der Expropriantin angebotene und vom Instruktionsrichter gutgeheißen Entschädigungsbetrag, gemäß der vom Instruktionsrichter eingeholten sachverständigen und wohlbegründeten Meinungsäußerung des einen Mitgliedes der bundesgerichtlichen Expertenkommission als vollständig genügend. Ein weiter gehender Entschädigungsanspruch des Expropriaten für die durch die fragliche Senkung des Straßenniveaus überhaupt herbeigeführte Entwerthung seines Grundstückes als Baugrund dagegen erscheint als unbegründet. Denn: Es ist vom Vertreter des Expropriaten im heutigen Vortrage ausdrücklich zugegeben worden, daß dem Expropriaten ein erworbenes Privatrecht an der tiefer gelegten öffentlichen Straße nicht zustehe und es kann sich daher lediglich fragen, ob durch die in Frage stehende Senkung des Straßenniveaus in das Eigenthumsrecht des Expropriaten an seinem Grundstück eingegriffen werde, ob also der Expropriat, abgesehen von dem Enteignungsrechte, befugt wäre, auf Grund des Eigenthumsrechtes an seinem Grundstück die Ausführung der fraglichen Veränderung der benachbarten öffentlichen Straße zu untersagen. Diese Frage aber muß unbedingt verneint werden. Denn der Expropriat hat eine spezielle nachbarrechtliche Satzung des kantonalen Rechtes, wonach er die von der Expropriantin ausgeführte Baute zu untersagen befugt gewesen wäre, nicht namhaft gemacht und eine solche Befugniß ist auch nach allgemeinen Grundsätzen aus seinem Eigenthumsrechte keineswegs abzuleiten. Wenn nämlich auch die Senkung des Straßenniveaus dem Expropriaten Vortheile entzieht, welche ihm die bisherige Lage bezw. das bisherige Nivellement der Straße gewährte, so involvirt dies doch, abgesehen selbstverständlich von der hier nicht

weiter in Betracht kommenden Abböschung, keine körperliche Beschädigung des dem Expropriaten gehörigen Grundstückes und verhindert letztern in keiner Weise, sein Eigenthumsrecht an demselben wie bisher auszuüben. Nun ist aber anerkannten Rechts (vergl. z. B. Hesse, Rechtsverhältnisse zwischen Grundstücksnachbarn, 2. Auflage, Seite 31 u. ff.), daß in dem Entzuge faktischer Vortheile, welche ein Grundeigentümer in Folge der Beschaffenheit und Benutzung eines Nachbargrundstückes bisher genoß, ein Eingriff in sein Eigenthumsrecht keineswegs liegt, vielmehr jedem Grundeigentümer freisteht, durch Umgestaltung oder veränderte Benutzung seines Grundstückes dem Nachbarn solche bloß faktische commoda, auf welche derselbe ein erworbenes Recht nicht besitzt, zu entziehen, mag auch immerhin daraus ein empfindlicher Nachtheil für den Nachbarn entstehen. Vorliegend aber handelt es sich nun lediglich um den Entzug solcher vom Expropriaten bisher, in Folge des seitherigen horizontalen Nivellements der öffentlichen Straße, ex publico genossener faktischer Vortheile; eine körperliche Beschädigung des dem Expropriaten gehörigen Grundstückes und überhaupt eine positive Beschädigung der Eigenthums substanz dagegen liegt in der hier in Frage stehenden Richtung durchaus nicht vor, so daß von einem Eingriffe in wohl erworbene Privatrechte des Expropriaten in Folge der Senkung des Straßenniveaus nicht gesprochen werden kann.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die schweizerische Centralbahngesellschaft ist verpflichtet, dem Karl Glent zu bezahlen:

a. für Abtreten eines Landstückes von 120 Quadratmeter à 30 Fr.	3600 Fr.
b. für das Abböschen seines Terrains	1950 "
c. für die vorgenommenen Aenderungen an der Einfahrt, Versetzen des Thores u.	1200 "
Zusammen	6750 Fr.

II. Haftpflicht der Eisenbahnen u. s. w. bei Tödtungen und Verletzungen.

*Responsabilité
des entreprises de chemins de fer, etc.
en cas d'accident entraînant mort d'homme
ou lésions corporelles.*

65. Urtheil vom 2. Juli 1881 in Sachen Husy
gegen Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft.

A. Durch Urtheil vom 5. Mai 1881 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt:

1. u. f. w.
2. Dem Kläger Felix Husy ist sein Klagebegehren zugesprochen.
3. Die Entschädigung, welche die Beklagte Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft an den Kläger Felix Husy auszurichten hat, ist bestimmt auf eine Aversalsumme im Betrage von 12,000 Fr. nebst Zins davon à 5 % seit 23. Juli 1879.
4. Die spätere Rectifikation dieses Urtheils nach Art. 6 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1875 über Haftpflicht bleibt vorbehalten.

5. Die Beklagte Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft hat die Kosten an den Kläger Felix Husy zu bezahlen. Die daherige Kostenforderung des letztern ist bestimmt auf 1170 Fr. 15. Cts.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Die Beklagte dagegen, welche ursprünglich die Weiterziehung ebenfalls ergriffen hatte, erklärte durch Zuschrift vom 21. Mai 1881, dieselbe zurückziehen zu wollen.

C. Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Anwalt des Klägers, indem er gleichzeitig zwei Zeugnisse über dem Kläger seit dem Urtheile des Appellations- und Kassationshofes von Bern neu erwachsene Heilungskosten produziert, es sei das Urtheil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern im Sinne einer bedeutenden Erhöhung der Entschädigung abzuän-